

# VORARLBERGER LANDES- SCHWIMMVERBAND

## Statuten des Vorarlberger Landesschwimmverbandes

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband trägt den Namen: **Vorarlberger Landesschwimmverband**, in Kurzform VLSV.
2. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten in 6850 Dornbirn, Matengaweg 14.
3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Vorarlberg.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung der Sparten „Schwimmen“, „Wasserball“, „Synchronschwimmen“ und „Wasserspringen“ im Lande Vorarlberg.
2. Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
  - a. die Förderung und Pflege des Nachwuchs-, Breiten- und Spitzensportes.
  - b. die Förderung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten seiner Mitglieder
  - c. die Einwirkung auf die öffentliche Meinung im Sinne des Verbandszweckes
3. Der Verband darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
4. Das Vermögen des Verbandes darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

1. Der Verbandszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Die Pflege und Förderung des Schwimm- und Wasserballsportes im Lande Vorarlberg.
  - b) Beratung und Mithilfe bei Vereinsgründungen.

- c) Vertretung der angeschlossenen Vereine gegenüber den Behörden und dem Österreichischen Schwimmverband ( OSV ), sofern es sich im Interesse aller Vereine handelt.
  - d) Festsetzung der Termine und Ausschreibungen der jährlich auszutragenden Meisterschaften, entsprechend den OSV-Regeln.
  - e) Abhaltung von Versammlungen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge.
  - b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden.
  - c) Öffentliche Mittel.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, förderndes Mitglied und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vorarlberger Landesschwimmverbandes kann jeder Verein oder jede Vereinsabteilung werden, deren Vereinszweck dem § 2 entspricht, dem gem. Vereinsgesetz 2002 angemeldet ist und ihren Sitz in Vorarlberg hat.
3. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit insbesondere durch Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages beteiligen und ihr Hauptaugenmerk auf die Ausübung und Förderung des Schwimm- und Wassersport legen.
4. Außerordentliches Mitglied kann jeder nach dem Vereinsgesetz registrierte Verein werden, der seinen Sitz in Vorarlberg hat, einem anderen Vorarlberger Fachverband angehört und Schwimmsport nicht als Hauptsportart hat.
5. Förderndes Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die den Vorarlberger Landesschwimmverband durch finanzielle und materielle Unterstützung fördert. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsleitung.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Vorarlberger Landesschwimmverband ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Für die Aufnahme ist ein schriftliches Ansuchen an den Vorstand des Vorarlberger Landesschwimmverbandes vorzulegen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet vorläufig die Verbandsleitung. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Die entgeltliche Entscheidung über die Aufnahme in den Vorarlberger Landesschwimmverband trifft die nächstfolgende Jahreshauptversammlung.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Antrag der Verbandsleitung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied (§4 Abs. 2 und 3) hat das Recht eines seiner Vereinsmitglieder zu den Sitzungen der Verbandsleitung zu entsenden und dabei das aktive Stimmrecht auszuüben.
2. Jeder eintretende Verein oder Vereinsabteilung verpflichtet sich durch den Beitritt die Satzungen des Verbandes, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Verbandsleitung anzuerkennen und zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte.
3. Die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, den von der Verbandsleitung bestimmte Jahresmitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
5. Alle außerordentlichen Mitglieder haben im Sinne der Statuten und der Wettkampfbestimmungen das Recht, an den Veranstaltungen des Vorarlberger Landesschwimmverbandes und deren ordentlichen Mitgliedsvereinen teilzunehmen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt steht jedem ordentlichen Verbandsmitglied und außerordentlichen Verbandsmitglied nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband und dem OSV frei.
2. Bei Inaktivität eines Vereines wird dieser auf Beschluss der Verbandsleitung bei der Jahreshauptversammlung ruhend gemeldet.
3. Die Verbandsleitung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dies trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann von der Verbandsleitung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, verfügt werden.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag der Verbandsleitung beschlossen werden.

## **§ 8 Organe des Vorarlberger Landesschwimmverbandes sind:**

Die Jahreshauptversammlung

Die Verbandsleitung

Die Rechnungsprüfer

Das Schiedsgericht

## **§ 9 Die Jahreshauptversammlung**

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet ein Mal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet binnen vier Wochen nach Antragstellung statt bei:
  - (a) Beschluss der Verbandsleitung oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung.
  - (b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
  - (c) Antrag der Rechnungsprüfer.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Verbandsleitung.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Präsidenten vorzulegen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Jahreshauptversammlung haben die Mitglieder bzw. Vereinsabteilungen, pro 10 beim Österreichischen Schwimmverband OSV als Aktive gemeldet sind, 1 Stimme. Dazu werden alle ordentlichen Mitgliedsvereine aufgefordert ihre Mitgliederliste und die beim OSV Gemeldeten zu überprüfen und zu aktualisieren. Diese aktuelle Mitgliederliste ist 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vorarlberger Landesschwimmverbandes an den dessen Präsidenten zu schicken.
7. Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Jahreshauptversammlung zur

festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird die Jahreshauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung durchgeführt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, wenn auch der verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Verbandsleitungsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung**

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses.
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Verbandsleitung und der Rechnungsprüfer.
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenzeichen.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes.
6. Beratung und Beschlussfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte.
7. Entlastung der Verbandsleitung.

## **§ 11 Die Verbandsleitung:**

1. Die Verbandsleitung besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schriftführer
- Kassier
- Schwimmwart
- Wasserballwart
- Je 1 Vertreter jedes Mitgliedsvereines.

Erweiterte Verbandsleitung:

- Beiräte auf Vorschlag der Verbandsleitung

2. Die Verbandsleitung, die von der Jahreshauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, hierfür ist die Zustimmung der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung notwendig.
3. Die Funktionsdauer der Verbandsleitung beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Verbandsleitung. Ausgeschiedene Mitglieder sind neu wählbar.
4. Die Verbandsleitung und auch die erweiterte Verbandsleitung wird zu Ihren Sitzungen vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen.
5. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind. Die Beiräte sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
6. Die Verbandsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Verbandsleitungsmitglied.
8. Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit die gesamte Verbandsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder mit sofortiger Wirkung entheben. In der Jahreshauptversammlung muss dann binnen 4 Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden mit dem Punkt Neuwahlen.
9. Mitglieder der Verbandsleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Verbandsleitung, im Falle eines Rücktrittes der gesamten Verbandsleitung an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung ( Abs. 2 ) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis der Verbandsleitung**

Der Verbandsleitung obliegt die Leitung des Verbandes. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Satzungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

In ihrem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung der Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung.

3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlungen
4. Verwaltung des Verbandsvermögen
5. Aufnahme von vorläufigen Verbandsmitgliedern

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Verbandsleitungsmitglieder**

1. Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz bei der Jahreshauptversammlung und den Sitzungen der Verbandsleitung. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungskreis der Jahreshauptversammlung oder der Verbandsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Er hat die Protokollführung bei der Jahreshauptversammlung und den Sitzungen der Verbandsleitung. Das Sitzungsprotokoll muss mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung mitgeschickt werden.
3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine weitere Periode ist möglich. Bei jeder Jahreshauptversammlung muss mindestens 1 Rechnungsprüfer für eine weitere Periode gewählt werden.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Absatz 3, 8 und 9 sinngemäß.
3. Bei Rücktritt des Kassiers ist eine Außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

### **§ 15 Das Schiedsgericht**

1. Über Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder mit der Verbandsleitung entscheidet ein Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht wird auf Wunsch der Streitteile oder Beschluss der Verbandsleitung einberufen. Den Termin für die Tagung des Schiedsgerichtes und dessen Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

Das Schiedsgericht wird so gebildet, dass jeder Streitteil zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen fünften, nicht beteiligten und neutralen, der der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Verbandes**

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von der Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Jahreshauptversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, wie der Vorarlberger Landesschwimmverband verfolgt.

## **§ 17 Verbot des Dopings**

1. Für den Österreichischen Schwimmverband, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping Bestimmungen der Federation Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 oder die neueren gesetzlichen Bestimmungen.
  - a) Insbesondere sind die Bestimmungen des §18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des OSV verbindlich.
  - b) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des OSV die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß §4 Anti-Doping Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß §15 leg. cit. zur Anwendung kommen.
  - c) Die Entscheidung der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §17 bel. cit. zur Anwendung kommen.



2. Der Vorarlberger Landesschwimmverband verpflichtet die ihm angeschlossenen Vereine zu:

a) die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten aufzunehmen.

b) Ihre Mitglieder und Mitarbeiter zu verpflichten,

- die sich aus den Anti-Dopingregelungen des OSV ergebenden Pflichten einzuhalten.
- die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen.
- Disziplinarregulativ gemäß §15 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen.
- die unabhängige Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.

c) die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß §2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß §19 Ant-doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

Die vorliegende Satzungen hat die Jahreshauptversammlung des Vorarlberger Landesschwimmverbandes am 27.11.2010 beraten und beschlossen.

Dornbirn, am 24.01.2011

Mag. Siegfried Kernbeiß  
Präsident des Vorarlberger  
Landesschwimmverbandes

Wolfgang Längle  
Schriftführer des Vorarlberger  
Landesschwimmverbandes